V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

Sache M.9737 — Ageas Portugal/JMRS/SPSI

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 94/02)

1. Am 16. März 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Ageas Portugal Holding, SGPS, S.A. („Ageas Portugal", Portugal), kontrolliert von Ageas SA/NV („Ageas Group", Belgien),

— José de Mello Residências e Serviços, SGPS, S.A. („JMRS", Portugal), Eigentum der José de Mello Capital S.A. („JM Capital", Portugal),

— Sociedade Portuguesa de Serviços e Apoio e Assistência a Idosos, S.A. („SPSI", Portugal).

Ageas Portugal und JMRS übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über SPSI.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Ageas Portugal: in Portugal tätiges Versicherungsunternehmen der Ageas Group, die in verschiedenen EU-Ländern und Asien Lebens- und Nichtlebensversicherungsdienstleistungen für Privat-, Geschäfts- und institutionelle Kunden anbietet;

— JMRS: Entwicklung von Wohnlösungen und orthopädischen, geriatrischen und neurologischen Rehabilitationsprogrammen sowie Bereitstellung individueller häuslicher Krankenhaus-Pflegeleistungen; JMRS gehört zur JM Group, die in Spanien und den Vereinigten Staaten in den Bereichen private Gesundheitsdienstleistungen, Straßeninfrastruktur und chemische Industrie tätig ist;

— SPSI: Betrieb von zwei Seniorenpflegeheimen sowie Immobiliengeschäfte im Großraum Lissabon.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9737 — Ageas Portugal/JMRS/SPSI

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E- Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË